

Kassenrichtlinie 2012

(Richtlinie des BMF vom 28.12.2011)

Die allgemeinen Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit gelten auch für Kassensysteme und PC-kassen. (§§ 131, 132 BAO)

Erhöhung der Rechtssicherheit

Die Richtlinie soll die Rechtssicherheit erhöhen (gilt für Unternehmen, Kassenanbieter und Kassenhersteller), eine einheitliche Verwaltungspraxis und eine gleichmäßige Besteuerung schaffen. Damit soll die Möglichkeit gegeben werden, die Ordnungsmäßigkeit von Kassensystemen bei Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) und Kontrollen der Steueraufsicht (Finanzpolizei) besser beurteilen zu können.

Insbesondere sind bei maschinellen und datenträgergestützten Aufzeichnungen von Bedeutung:

- Möglichkeit des Überblickes über die Geschäftsvorfälle innerhalb angemessener Zeit durch einen sachverständigen Dritten
- Geordnete, vollständige, richtige und zeitgerechte Erfassung der Geschäftsvorfälle
- Entwicklung der Geschäftsvorfälle in Entstehung und Abwicklung
- Einzelaufzeichnungen
- Elektronisches Radierverbot auf Datenträger
- Überprüfung der Datenerfassung und nachträglicher Änderungen durch entsprechende Protokollierung
- **E 131 Überprüfung:** Sicherung und Nachweis der vollständigen und richtigen Erfassung und Wiedergabe aller Geschäftsvorfälle durch entsprechende Einrichtungen
- Nachvollziehbarkeit der Summenbildung
- Prüfung der Datenträger und dauerhafter Wiedergaben (Druck- und Exportdateien); auch für vor- und nachgelagerte Systeme
- Aufbewahrung von Unterlagen, Datenträger dauerhafter Wiedergaben, urschriftgetreue Wiedergabe elektronischer Unterlagen
- Rechnungslegungsvorschriften bei Rechnungslegung durch Kassensysteme

Kriterien der Ordnungsmäßigkeit

Entsprechen Kassensysteme, Bücher und Aufzeichnungen den Formvorschriften des § 131 BAO besteht die Vermutung, dass diese ordnungsgemäß geführt werden.

Bei einem geringen formellen Mangel des Kassensystems wird die sachliche Richtigkeit nicht in Zweifel zu ziehen sein (ein gravierender formeller Mangel liegt beispielsweise vor, wenn aufgrund fehlender Nummerierung der Nachweis der Vollständigkeit nicht erbracht werden kann).

Eine Vielzahl formeller Mängel kann die sachliche Richtigkeit des Kassensystems in Zweifel ziehen und eine Schätzung begründen.

Einrichtungen zur Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit (E 131)

Zur Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit ist eine Verfahrensdokumentation notwendig.

Die **Verfahrensdokumentation** (Beschreibung der Einrichtungen nach § 131 BAO; **E 131**) hat durch den Kassenhersteller oder Kassenprogrammierer zu erfolgen (Handbuch, Betriebsanleitung, sonstige Organisationsunterlagen). Diese soll insbesondere wiedergeben:

- durch welche technischen und logischen Gegebenheiten die vollständige und richtige Erfassung und Wiedergabe der Geschäftsvorfälle sichergestellt wird
- wie der Nachweis der vollständigen und richtigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle geführt werden kann
- zu welchem Kassentyp die Kasse gehört.

Die Systemdokumentation hat bis spätestens 31.12.2012 zu erfolgen (IKS)

Zusätzliche Aufzeichnungen, Berichte und Abfragen sind, wenn sie für die Abgabefestsetzung von Bedeutung sind, aufzubewahren und über Verlangen vorzulegen.

Freiwillige Maßnahmen des Unternehmers können bei der Beurteilung der sachlichen Richtigkeit die Vermutung der Ordnungsmäßigkeit erhöhen. Eine freiwillige Belegerteilung, beispielsweise bei allen Geschäftsvorfällen und Ausfolgung dieser Belege an den Kunden, kann die Qualität der Nachprüfbarkeit und Ordnungsmäßigkeit von Losungsermittlung und Kassensystemen erhöhen.

Kassensysteme

Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit werden die Kassensysteme in **drei Typen** unterteilt:

Typ 1 mechanisch druckende Registrierkassen

- kein elektronischer Datenträger

Typ 2 einfache elektronische Registrierkassen

- **2a** Bon- und Journaldruck,
ohne Schnittstelle für Datenexport
(entsprechen seit 2001 nicht der Ordnungsmäßigkeit des § 131 BAO)
- **2b** Bondruck, elektronisches Journal, begrenzter Speicher
ohne Schnittstelle für Datenexport
(entsprechen seit 2001 nicht der Ordnungsmäßigkeit des § 131 BAO)
- **2c** Bondruck, elektronisches Journal, begrenzter Speicher
Schnittstelle für Datenexport auf externen Datenträger über PC
spezielle Übertragungssoftware
- **2d** Bondruck, elektronisches Journal, begrenzter Speicher
Schnittstelle für unmittelbaren Datenexport auf externen Datenträger

Typ 3 Kassensysteme, PC-Kassen

- eigene Betriebssysteme, Datenspeicherung in komplexen Strukturen oder Datenbanken

Sonstige Einrichtungen

- Einrichtungen mit Registrierkassenfunktionen (Kassenwaagen, Taxameter, Fakturierungsprogramme)

Dokumentationsunterlagen

Folgende Unterlagen dienen der Dokumentation zur Erfassung von Geschäftsvorfällen und Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit:

Ausdrucke:

- Tagesabschlussbon/Tagesendsummenbon (Z-Bon, Z-Abschlag) bei Typ 2 - Kassen
- GT-Speicherstand bei Typ 2 - Kassen
- Journalstreifen bei mechanischen Registrierkassen

Dateien:

- elektronisches Journal (Echtzeitjournal bei Typ 2 - Kassen; bei Speicherbegrenzung sind die Daten rechtzeitig zu exportieren)
- Datenerfassungsprotokoll (Ereignisprotokolldatei bei Typ 3 - Kassen)

Mag. Dr. Walter Ganster
Steuerberater Wirtschaftstreuhänder
9100 Völkermarkt, Hauptplatz 22